

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil des Angebotes und des Werkvertrages und wurden vom Auftraggeber ohne ausdrücklich anderslautende Vereinbarungen akzeptiert.

1. Angebot und Verbindlichkeiten

- 1.1. Angebote sind, ohne andere Angabe in der Offerte, zwei Monate gültig.
- 1.2. Nachträglich gewünschte Änderungen des Auftrages werden entsprechend dem Mehraufwand in Rechnung gestellt.
- 1.3. Überschreitet durch Verschulden des Bestellers die Ausführung eines Auftrages das festgelegte Datum, so können dem Besteller Umtriebe wie Lagergebühren und Teuerungszuschläge verrechnet werden.
- 1.4. Bei Aufteilung in Lose behält sich der Anbieter vor, die Positions- / Einheitspreise anzupassen.
- 1.5. Teillieferungen müssen dem Anbieter gemeldet werden. Er behält sich vor, zusätzliche Aufwendungen in Regie zu verrechnen.
- 1.6. Angegebene Stückzahlen verstehen sich als Teile mit gleicher Dimension und gleicher Spezifikation. Änderungen führen zu Preiskorrekturen.
- 1.7. Beim Offertvergleich ist der Auftraggeber verpflichtet, wesentlich zu tiefe Einheitspreise, die auf einen wahrscheinlichen Übertragungs- und/oder Kalkulationsfehler hinweisen, dem Anbieter mitzuteilen und diesem ein Recht auf Korrektur zu gewähren.
- 1.8. Das Einholen von Baubewilligungen ist grundsätzlich Angelegenheit der Bauherrschaft. Übernimmt die Schnetzler Metallbau AG nach spezieller Vereinbarung dies, so beschränkt sich dies auf das Erstellen der verlangten Zeichnungen und Beschriebe (ausgenommen in jedem Falle sind Gebühren, Ausnützungsberechnungen, Formulare).

2. Lieferfrist/Bestellungsänderungen

- 2.1. Die Lieferfristen gelten ab kaufmännisch und technisch bereinigtem Auftrag (Planfreigabe mit Baumassen)
- 2.2. Zu genehmigende Pläne müssen innerhalb von 3 Arbeitstagen kontrolliert und visiert retourniert werden. Endtermine könnten sonst nicht mehr garantiert werden.
- 2.3. Mündliche Bestellungen und nachofferierte Arbeiten werden erst nach schriftlicher Auftragserteilung durch den Auftraggeber ausgeführt.
- 2.4. Verspätete Lieferungen infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen oder Materialbeschaffungsschwierigkeiten ergeben keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Vertragsannullierung.
- 2.5. Konventionalstrafen werden nur akzeptiert, wenn der Anbieter bei der Terminplanung volles Mitspracherecht hatte. Liegen vom Anbieter nicht verschuldete Terminverzögerungen vor oder ist die Baustelle zum geplanten Montagebeginn nicht bereit, entfällt ein Anspruch auf die Konventionalstrafe. Die Konventionalstrafe beträgt maximale 10% der Auftragssumme und maximal 500.- pro Verzugstag.

3. Garantie/Abmahnungen

- 3.1 Die Garantiefrist beträgt 2 Jahre auf offensichtliche Mängel; 5 Jahre auf verdeckte Mängel nach SIA Norm 118 (Art. 172 ff.) und beginnt mit dem Datum der Arbeitsvollendung. (Fertigstellungsdatum auf Rechnung)
- 3.2 Unter Vorbehalt beträgt die Garantiefrist für Antriebsmotoren, elektrische, pneumatische, mechanische und hydraulische Geräte, ferner für Steuerungen und bewegliche Gebrauchsteile 2 Jahre. Bei Abschluss von Service- und Wartungsverträgen wird diese Frist entsprechend erhöht.
- 3.3 Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, die durch unsachgemässe Behandlung und/oder Manipulation entstanden sind.
- 3.4 Um die Gewährleistungsansprüche garantieren zu können, ist bei kraftbetätigten Türen/Toren mindestens eine nachweislich jährliche Wartung und technische Prüfung durch einen Sachkundigen erforderlich.
- 3.5 Für Konstruktionen, auf denen der Auftraggeber trotz der ausdrücklichen Abmahnung des Anbieters beharrt, besteht kein Haftungs- oder Garantieanspruch.
- 3.6 Werden Konstruktionen verlangt, die den sicherheitstechnischen Normen oder dem Stand der Technik nicht genügen, behält sich der Anbieter das Recht vor, ohne Kostenfolge vom Werkvertrag zurückzutreten.
- 3.7 Die Garantiepflicht erlischt bei nicht erfüllter Zahlungsbedingungen.

4. Planung/Terminplanung

- 4.1 Die Planung des Anbieters umfasst die Herstellung der für die Ausführung der Werkstücke notwendigen Pläne, Skizzen und Unterlagen.
- 4.2 Die Koordination und die Detailplanung von angrenzenden Gewerken ist Sache des Auftraggebers und sind von diesem entsprechend zu kontrollieren.
- 4.3 Die Genehmigungspläne werden auf CAD erstellt und als PDF-Datei oder auf Wunsch auch in Papierform im Doppel zur Genehmigung eingereicht. Geringfügige Änderungen werden einmal kostenlos geändert.
- 4.4 Von Schnetzler Metallbau AG erstellte Ausführungspläne, Anleitungen, Beschreibungen, Dokumente, etc. sind das geistige Eigentum von Schnetzler Metallbau AG und dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung von Schnetzler Metallbau AG weder kopiert, vervielfältigt oder an Drittpersonen weitergeleitet werden. (Art.8 BG)
- 4.5 Nach Auftragserteilung wird gemeinsam mit dem Auftraggeber der Terminplan erstellt und die Reihenfolge der Etappenlieferungen fixiert.
- 4.6 Besprechungen und Koordinationsarbeiten die ein übliches Mass überschreiten, werden durch uns gemäss aktuellem Regiolohtarif der Schnetzler Metallbau AG in Rechnung gestellt

5. Herstellung, Lieferung und Montage

- 5.1 Der Anbieter erstellt das Werk nach gültigen, branchenüblichen Normen und Richtlinien.
- 5.2 Behördliche Auflagen, statische und bauphysikalische Anforderungen müssen durch den Auftraggeber bekannt, bzw. vorgegeben werden.
- 5.3 Wird nach theoretischen Massen hergestellt, ist der Auftraggeber für die Einhaltung der vorgegebenen Masse am Bau voll verantwortlich.
- 5.4 Extreme Witterungsverhältnisse oder höhere Gewalt berechtigen den Anbieter, Montagearbeiten zu unterbrechen. Endtermine könnten dann nicht mehr garantiert werden.
- 5.5 Mehraufwendungen für nicht vom Anbieter verschuldete Montageunterbrüche, sowie nicht gerechtfertigtes Aufbieten auf Baustellen werden in Regie verrechnet. Bauseitig verursachte Behinderungen, etwa durch unterlassene oder ungenügende Mitwirkung des Auftraggebers, berechtigen den Anbieter zur Verrechnung der Mehraufwendungen.
- 5.6 Der Unternehmer behält sich das Recht vor, Montagen durch qualifizierte Drittfirmen ausführen zu lassen.



- 5.7 Montagerisiken werden vom Anbieter nur übernommen, wenn diese schriftlich mitgeteilt wurden. Bodenheizungen, Leitungen etc. sind auf den Ausführungsplänen des Unternehmers durch den Auftraggeber einzuzeichnen und am Montageort zu bezeichnen. Werden diese Hinweise unterlassen übernimmt der Unternehmer für Schäden keine Haftung.
- 5.8 Für die Montage werden durch den Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt:
- Stromanschlüsse auf jedem Stockwerk
 - Schuttmulden
 - Arbeitsgerüste für Arbeiten, welche ein 3m hohes Rollgerüst übersteigen
 - Schutzgeländer, Netze, etc. nach behördlichen Vorschriften
- 5.9 Der Auftraggeber ist verantwortlich für:
- Freier und tragfähiger Zugang zum Montageort
 - Schutz der Umgebung und angrenzenden Bauteilen
 - Abstellplatz für Material und Montagematerial während der Bauzeit
 - Dauerhafte und unmissverständliche Kennzeichnung von Axen und Meterrissen auf jedem Stockwerk auf der Baustelle vor der Massaufnahme und Montage
- 5.10 Die folgenden Arbeiten sind Sache des Auftraggebers, wenn im Leistungsverzeichnis nicht erwähnt:
- Demontage von bestehenden Anlagen, Abfallentsorgung und Recyclinggebühren, Schuttmulden
 - Erstellen von Aussparungen, Kernlochbohrungen und Spitzarbeiten sowie Zugiessen derselben nach Montage des Werkstücks
 - Abdicht- und Isolierarbeiten zwischen Werkstück und fremden Bauteilen, insbesondere Maueranschlüssen
 - Schutz von Werkstücken mit Folien, Verschalungen, etc.
 - Schlussreinigung von Werkstücken mit Ausnahme der ersten Reinigung grober Verschmutzung bei Montage
 - Schliessanlagen wie Zylinder und Zylinderrosetten
- 5.11 Handmuster werden leihweise vom Anbieter gratis zur Verfügung gestellt. Hergestelltene Muster, Materialprüfungen, etc., werden nach Vereinbarung gegen Verrechnung erstellt.

6 Regiearbeiten

- 6.1 Regiearbeiten werden nach den aktuellen Regieansätzen der Schnetzler Metallbau AG verrechnet (www.schnetzler.ch/regie) und werden generell nur mit Personen ausgeführt, die für die Komplexität der auszuführenden Arbeit genügend qualifiziert sind.
- 6.2 Wurden keine Regiekonditionen mit dem Auftraggeber vereinbart, so sind Regiearbeiten von den Rabatt-, Skonto-, und Pauschalpreisvereinbarungen ausgenommen.
- 6.3 Regiearbeiten, die von der örtlichen Bauleitung angeordnet werden, sind für den Auftraggeber verbindlich.

7 Abnahme/Teilabnahme

- 7.1 Bewilligungen und behördliche Abnahmen sind Sache des Auftraggebers. Bei Nichtabnahme des Werks durch die zuständigen Behörden, haftet der Anbieter nicht.
- 7.2 Nach der Fertigstellung ist die Arbeit durch den Auftraggeber umgehend zu prüfen. Werden 10 Tage nach der Fertigstellung keine sichtbaren Mängel gemeldet, gilt das Werk als vertragskonform und abgenommen. Beanstandungen heben die Zahlungsfrist nicht auf.
- 7.3 Die Montage von Glas, Dichtungen, exponierten Beschlägen, Zubehör etc. wird durch die Bauleitung zur Montage abgerufen und sofort nach Montage abgenommen. Das Bruch-, Diebstahl- und Beschädigungsrisiko geht nach Abnahme auf den Auftraggeber über. Teillieferungen werden je separat abgenommen.
- 7.4 Minimale Schäden, bis 0.5% der lackierten Oberflächen, welche bei der Montage entstanden, sind werden vor Ort ausgebessert und berechnen nicht, eine neue Werkslackierung zu verlangen. Für die optische Beurteilung für Pulverbeschichtungen gelten bei der Qualicoat folgende Richtlinien: Die Beurteilung des dekorativen Aussehens der Oberfläche hinsichtlich Einheitlichkeit von Farbe und Struktur hat ohne Hilfsmittel, für Aussenteile in einem Abstand von 5 Meter, für Innenbauteile in einem solchen von 3 Meter zu erfolgen.
- 7.5 Nicht alle Gläser sind ganz lupenrein. Teilweise stören fabrikationsbedingt Einschlüsse, Rückstände, Kratzer die freie Durchsicht. Eine rein subjektive Einschätzung hilft nicht weiter, eine zuverlässige Beurteilung ermöglicht die Richtlinie 006 von SIGAB.
- 7.6 Partielle Überbelastung des gehärteten Glases kann zu einem sog. Thermoschock führen, unter dem das Glas bricht. Bei Wärmequellen wie Heizkörper, Warmluftaustritt, Spots, etc. gilt ein Mindestabstand von 30 cm.
- 7.7 Bei Gussasphalt müssen die Gläser thermisch geschützt werden. Folien oder Glaskleber können zu Schäden führen.

8 Zahlungsbedingungen/Abzüge/Zuschläge

- 8.1 Der Zahlungsplan erfolgt nach SIA 118/240 (Allgemeine Bedingungen für Metallbauarbeiten):
- 30% bei Bestellung, 30% bei Lieferung auf die Baustelle oder nach vereinbarter Lieferbereitschaft
 - 30% nach Montage, bzw. bei besonderer Vereinbarung, nach Montage einzelner Etappen
 - 10% nach Erfüllen der vertraglichen Leistungen, Ablauf der Prüfungsfrist der Schlussabrechnung und Vorliegen der Sicherheitsleistung
- 8.2 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist kann kein Skonto geltend gemacht werden und es wird ein Verzugszins verrechnet. Ungerechtfertigte Abzüge werden nachgefordert. Beanstandungen heben die Zahlungsfrist nicht auf.
- 8.3 Honorare Dritter dürfen dem Anbieter nur in Rechnung gestellt werden, wenn diese in der Ausschreibung und im Leistungsverzeichnis quantifiziert worden sind.
- 8.4 Bei Pauschalaufträgen können keine Abzüge wie Baustrom, Bauwasser, Reinigung etc., zusätzlich in Abzug gebracht werden.
- 8.5 Abzüge können nicht geltend gemacht werden für:
- Weitere Versicherungen als die übliche Betriebshaftpflicht
 - Administrative Aufwände, EDV, Telefonkosten und Spesen des Auftraggebers.
- 8.6 Zuschläge werden für die folgenden Aufwendungen verrechnet:
- Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren
- 8.7 In Auftrag gegebene Abend-, Nacht-, Samstag-, und Sonntagarbeit werden gemäss den Regietarifen der Schnetzler Metallbau AG verrechnet.
- 8.8 Werden Forderungen bestritten, ist der Besteller in Zahlungsverzug, kann der Unternehmer prophylaktisch bis zur Einigung das Bauhandwerkerpfandrecht eintragen lassen.

9 Teilungültigkeit

- 9.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und dieser AGB insgesamt.

10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 10.1 Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Schnetzler Metallbau AG unterstehen materiellem schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Firmensitz der Schnetzler Metallbau AG.